



Verein zur Förderung der Qualitätssicherung  
und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von  
Ingenieurinnen/Ingenieuren der Bauwerksprüfung

# Beitragsordnung

Stand: 2010



**Verein  
zur Förderung  
der Qualitätssicherung und Zertifizierung  
der Aus- und Fortbildung  
von Ingenieurinnen/Ingenieuren  
der Bauwerksprüfung**

**VFIB**

## **Beitragsordnung**

**Stand: 25.2.2010**

### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Der VFIB erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs nach Maßgabe des § 2 von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Letzten des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

### **§ 2 Beitragshöhe**

Mitgliedsbeiträge gem. § 4 der Satzung werden wie folgt erhoben:

1. Ingenieurkammern der Länder (§ 3 Nr. 1 Lit. c) der Satzung)  
gestaffelt nach der Zahl der gesamten Mitglieder

a)	mehr als	5.000 Mitglieder	3.000 Euro
b)	zwischen	2.500 bis 5.000 Mitglieder	2.500 Euro
c)	zwischen	1.000 bis 2.499 Mitglieder	1.500 Euro
d)	weniger als	1.000 Mitglieder	500 Euro
2. Bundesingenieurkammer (§ 3 Nr. 1 Lit. c) der Satzung) 500 Euro
3. Kommunale Spitzenverbände des Bundes  
und der Länder (§ 3 Nr. 1 Lit. e) der Satzung) 1.000 Euro
4. Ausbildungsstandorte (§ 3 Nr. 1 Lit. f) der Satzung) 1.000 Euro
5. Kommunen gestaffelt nach der Einwohnerzahl  
(§ 3 Nr. 2 der Satzung)

a)	mehr als	0,6 Mio. Einwohner	500 Euro
b)	bis zu	0,6 Mio. Einwohner	250 Euro

6. Kreise (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	250 Euro
7. Überregional tätige Ingenieurbüros/Unternehmen (§ 3 Nr. 2 der Satzung) Listenführungsgebühr für 2 Mitarbeiter ist im Beitrag enthalten	500 Euro
8. Sonstige Ingenieurbüros/Unternehmen (§ 3 Nr. 2 der Satzung) Listenführungsgebühr für 1 Mitarbeiter ist im Beitrag enthalten	200 Euro
9. Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen	200 Euro
10. Einzelpersonen (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	100 Euro.

### § 3 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres als Jahresbeitrag im Voraus fällig; er soll mittels Einzugsermächtigungsverfahren beglichen werden.

### § 4 Beitragsmahnung und -beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von vier Wochen nicht beglichen sind, werden angemahnt. Nach fristlosem Ablauf der Frist wird unter erneuter Fristsetzung von vier Wochen ein zweites Mal gemahnt.
- (2) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf die rückständigen Beiträge verrechnet.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

gez. Eckart 25.02.2010

gez. Dr. Deutsch 25.02.2010

.....  
(VFIB-Vorsitzender)

.....  
(Stellv. VFIB-Vorsitzender)

**Beschlossen durch die 3. VFIB-Mitgliederversammlung am 25.2.2010.**

## Änderungshinweise:

1. Die Erstfassung der Beitragsordnung ist am 26.02.2009 von der 2. Mitgliederversammlung beschlossen worden. Die Zeichnung erfolgte durch den VFIB-Vorsitzenden (Eckart) und den stellvertretenden Vorsitzenden (Dr. Deutsch) am 26.2.2009.

2. Die 3. Mitgliederversammlung hat am 25.2.2010 folgende Änderung (fett gedruckt) mit Wirkung zum 1.1.2010 beschlossen:

in der Fassung vom 26.2.2009:		Änderung:	
7. Überregional tätige Unternehmen	500 €	7. Überregional tätige <b>Ingenieurbüros/Unternehmen (nach §3 Nr. 2 der Satzung) Listenführungsgebühr für 2 Mitarbeiter ist im Beitrag enthalten</b>	500 €
8. Firmen/Unternehmen (nach §3 Nr. 2 der Satzung) Listenführungsgebühr für 1 Mitarbeiter ist im Beitrag enthalten	200 €	8. <b>Sonstige Ingenieurbüros /Unternehmen (nach §3 Nr. 2 der Satzung) Listenführungsgebühr für 1 Mitarbeiter ist im Beitrag enthalten</b>	200 €
		<b>9. Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen</b>	<b>200 €</b>
9. Einzelpersonen	100 €	<b>10. Einzelpersonen</b>	100 €

Die Unterzeichnung der geänderten Fassung erfolgte am 25.2.2010 durch den VFIB-Vorsitzenden (Eckart) und den stellvertretenden Vorsitzenden (Dr. Deutsch).